

II- 389

der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Zl. 20.071/1-6-1/70

1010 Wien, den
 Stubenring 1
 Telephon 57 56 55

23. Juli 1970

105 /A.B.
zu 162 /J.
Präs. am 28. Juli 1970

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Kohlmaier,
 Kern und Genossen an den Bundesminister
 für soziale Verwaltung betreffend Reserven-
 bildung für die Pensionsversicherung (Nr. 162/J).

In der vorliegenden Anfrage wird an den
 Bundesminister für soziale Verwaltung folgende
 Anfrage gerichtet:

"Beabsichtigen Sie eine Änderung der Gesetzes-
 lage für die Reservebildung für die Pensionsver-
 sicherung?"

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich,
 folgendes mitzuteilen:

Auf Grund der §§ 80 ASVG. und 27 GSPVG., in der
 Fassung des Pensionsanpassungsgesetzes, haben die in
 Betracht kommenden Versicherungsträger aus den Bei-
 trägen des Bundes eine gebundene Rücklage anzulegen.
 Diese Reservenbildung wurde bekanntlich durch das
 Bundesgesetz vom 27.6.1968, mit dem finanzielle Maß-
 nahmen in der Unfall- Pensionsversicherung getroffen wurden,
 für die Jahre 1969 und 1970 sistiert. Sollte mit der
 Anfrage gemeint sein, ob ich für eine Verlängerung
 dieses Gesetzes eintreten werde, so ist meine Antwort
 darauf, daß ich eine derartige Absicht nicht habe.

Im Gegenteil, die Mitte Juli 1970 zur Begutachtung
 versendeten Entwürfe einer 25. Novelle zum ASVG. und
 einer 19. Novelle zum GSPVG. nehmen die Wiederauf-
 nahme der Reservenbildung in Aussicht.

- 2 -

Die beengte Budgetlage des Bundes und der hohe Finanzbedarf für die 1971 in Aussicht genommenen Leistungsverbesserungen in der Pensionsversicherung werden es für den Bereich des ASVG. allerdings nicht erlauben die volle Wirkung des § 80 ASVG. wiederherzustellen. Im Entwurf einer 25. Novelle zum ASVG. wird für 1971 eine dem GSPVG. (und B-PVG.) nachgebildete Regelung des Bundesbeitrages zur Diskussion gestellt, die eine Ausfallhaftung des Bundes mit garantiertem Mehrertrag von 1,5 % des Aufwandes vorsieht. Diese Ausfallhaftung soll für 1972 und die folgenden Jahre durch ein Finanzkonzept nach dem Vorbild des Pensionsanpassungsgesetzes abgelöst werden, das ebenfalls die Fortführung der Reservenbildung beinhalten wird.

H ä u s e r